

# **Satzung des Turn- und Sportverein Stelingen von 1926 e.V.**

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz und Farben**

Der Verein führt den Namen TSV Stelingen von 1926 e.V. und hat seinen Sitz in Garbsen, Stadtteil Stelingen.

Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 110078 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Spiel und Sport, sowie die sportliche Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der Fachverbände, deren Sportart betrieben wird. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und eine von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

### **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Sparten. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter/ eine Spartenleiterin oder ein Spartenvorstand vor.

## **B Mitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen, sowie der Spartenordnungen durch Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss des Vereinsvorstandes wird erst wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und ggf. den Spartenbeitrag ( § 10) entrichtet hat.

### **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

#### a) Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### b) Ehrenvorsitzender

Vorsitzende des TSV Stelingen 1926 e. V., die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende kann auf Einladung des 1. Vorsitzenden an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat dort kein Stimmrecht

Ansonsten gelten die Bedingungen wie bei § 7a. (Beitragsfreiheit)

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Schluss eines Quartals,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) durch Streichung auf Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist und auf zweimalige schriftliche Mahnung nicht reagiert hat,
- d) durch Tod des Mitgliedes.

Soweit Sparten Zuschläge zum Vereinsbeitrag erheben, sind diese bis zum Austritt zu zahlen. Die Ausschließung eines Mitgliedes ( § 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- 1) Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- 2) Wenn sich ein Mitglied grob unsportlich verhält.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen

Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

## **C Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben, sofern sparteninterne Regelungen nicht entgegenstehen,
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung. Darüber hinausgehende Versicherungen sind nur auf Vorstandsbeschluss möglich.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der in § 3 angeführten Organisationen, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Spartenbeiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) in allen der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, den im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen.
- f) die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.

## **D Organe des Vereins**

### **§ 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat

## **§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied über achtzehn Jahre hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter achtzehn Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im Januar (als Jahreshauptversammlung) zwecks Beschlussfassung über die im § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am "Schwarzen Brett" unter Bekanntmachung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen und in der örtlichen Presse.

Anträge zur Tagesordnung sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung seine/ ihre Vertretung. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 22 und § 23.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen,
- d) Benennung der Spartenleitungen,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Festlegung der Beitragsordnung für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

## **§ 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
- c) Bericht des Vorstandes,
- d) Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- f) Neuwahlen,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

## **§ 15 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
- b) zwei 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart / der Kassenwartin,
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- e) den Spartenleitern / den Spartenleiterinnen,
- f) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin,
- g) dem Fachausschussleiter / der Fachausschussleiterin.

Die Mitglieder des Vorstandes, außer den Spartenleitern / Spartenleiterinnen, werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind, jeweils alleinvertretungsberechtigt, der/die 1.Vorsitzende und die beiden 2.Vorsitzenden

## **§ 16 Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand berufen, der die Vereinsgeschäfte zwischen den Vorstandssitzungen führt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1.Vorsitzenden / der 1.Vorsitzenden,  
den zwei 2.Vorsitzenden,  
dem Kassenwart / der Kassenwartin,  
dem Schriftführer / der Schriftführerin,

sowie ggf. zwei Beisitzern, die vom Vorstand gewählt werden.  
Der geschäftsführende Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben

## **§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.  
Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der 1.Vorsitzende/ die 1.Vorsitzende vertritt den Verein, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er / Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Die 2.Vorsitzenden vertreten den 1.Vorsitzenden / die 1.Vorsitzende. Sie sind verantwortlich für die Vereinsanlagen und für die Vereinsfinanzen, insb. die gesicherte

Anlage des Vereinsvermögens.

3. Der Kassenwart / die Kassenwartin ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung (u.a. Pflege der Mitgliedsdaten sowie Ein-/Austritte) und den sich daraus ergebenden Beitragseinzug.
4. Der Schriftführer / die Schriftführerin führt in den Versammlungen die Protokolle und unterschreibt diese. Er / Sie legt das letzte Protokoll auf der Mitgliederversammlung aus, oder verliest es und lässt nach Genehmigung dieses vom 1. Vorsitzenden unterschreiben. Er / Sie ist mitverantwortlich für die allgemeine Korrespondenz des Vereins.
5. Die Spartenleiter / Spartenleiterinnen sind für die Angelegenheiten ihrer Sparte verantwortlich. Sie haben in jeder Vorstandssitzung über ihre Sparte zu berichten.
6. Die Jugendleiter / Jugendleiterinnen vertreten die Jugendlichen des Vereins im Vorstand, auf den Mitgliederversammlungen und nach außen.
7. Die Fachausschussleiter / Fachschussleiterin sind für die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben verantwortlich und berichten in der Mitgliederversammlung.

c)

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 18 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 Aufgaben des Ehrenrats**

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 b.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer / Schriftführerin und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 20 Sparten**

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine Sparte gebildet. Mitglieder dieser Sparte sind die diese Sportart betreibenden Vereinsmitglieder. Die Spartenmitglieder haben auf einer Spartenversammlung einen Spartenleiter/ eine Spartenleiterin zu wählen. Die Wahl weiterer Mitglieder für die Spartenleitung ist zulässig. Die Sparten können sich eigene Spartenordnungen geben, welche die Vereinssatzung jedoch nur ergänzen können. Die Sparten können über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Spartenbeiträge erheben, sofern dies für die Ausübung der Sportart erforderlich ist. In diesem Fall haben die Spartenmitglieder einen Kassenwart / eine Kassenwartin für ihre Sparte zu wählen. Die Sparten haben in allen Angelegenheiten die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

## **§ 21 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden auf der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet die Vereinskasse und die Spartenkassen zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **E Schlussbestimmungen.**

### **§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der

Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

### **§ 24 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Garbsen, die es für sportliche Zweck im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

### **§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. Januar 2011 beschlossen worden.

---

Schriftführer

---

1.Vorsitzender